



Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Was behandeln wir in diesem Semester?

Messerattacke in Basel

- Welche Sanktionen drohen der Täterin der Messerattacke?



Lebenslängliche Freiheitsstrafe

- Müssen Personen, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erhalten, wirklich für den Rest des Lebens ins Gefängnis?





Bedingte Strafen

Kann man auch eine zehnjährige
Freiheitsstrafe bedingt ausfallen?



Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht
II, 9. Auflage, 147.



Geldstrafe

- Wie hoch wäre eigentlich mein Tagessatz bei einer Geldstrafe?

8				
9	Unterstützungsabzüge:			
10	Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
11	für 1. Kind; 15%	15.00	225.00	
12	für 2. Kind; 12.5 %	12.50	187.50	
13	für 3. Kind (und weitere); 10 %	10.00	150.00	
14	Zwischenresultat			937.50
15				
16	ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			31.25
17				
	Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei 18 Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrektur- betrag	Resultat
19	Vermögen			
20	Liegenschaft/en			
21	Lebensaufwand			
22	Schulden			

Fall Rapperswil

Unter welchen Voraussetzungen
kann eine Verwahrung
ausgesprochen werden?





Mord im Urania-Parkhaus

Wer ist gefährlichste Frau
der Schweiz?



Fall William W.

Führt die Verweigerung einer
therapeutischen Massnahme
zwingend zur Entlassung?

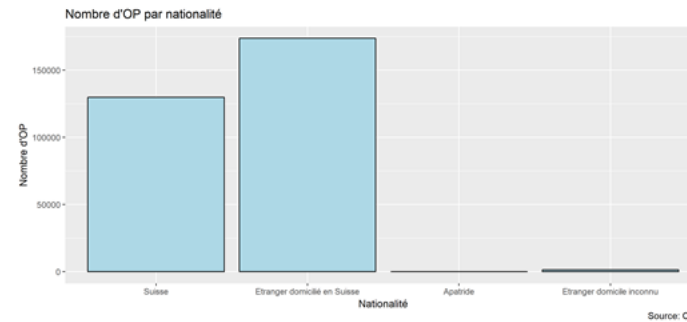


Tagesanzeiger vom 07.02.2020

Kriminelle Ausländer

- Sind Ausländer krimineller als Schweizer?

Strafbefehle nach Nationalität





Bedingter Vollzug

Je schneller man fährt, desto höher ist die Chance auf eine bedingte Strafe – weshalb?



Übertretungen

- Dürfen Kantone das Tragen von Burkas überhaupt verbieten?



Einziehung

- Darf die Polizei Marihuana konfiszieren?





Einziehung

- Darf man einem Raser das Fahrzeug wegnehmen?





Allgemeine Informationen



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf

Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Cesare Beccaria 1738-1794

Erstveröffentlichung (anonym) 1764

Preis patriotische Gesellschaft Bern 1765



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Anna Coninx, Rechtsphilosophische Grundlagen des Strafens und aktuelle Entwicklungen im Massnahmenrecht, recht 2016, 157 ff.



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- **Podcast**
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Podcasts



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf

„Hallo Herr Thommen

Ich wurde vom Obergericht BE wegen einer angeblichen Streifkollision Auto – Auto verurteilt , die ich aber nie verursacht habe!!! Kann ich als privater ans Bundesgericht und kostenlose Prozessführung verlangen? Und wie müsste man diese Beschwerde formulieren?

Frist läuft am 15.12. ab!!

Danke und Grüsse, X.Y.“



Allgemeine Informationen

- Gesetze
 - Literatur
 - Skriptum
 - Schemata/Folien
 - Podcast
 - Rechtsauskunft
 - **Übungen**
 - Wiederholung
 - Carl/Rolf
- Ab Anfang April 2020
(nach Ende der Vorlesung BT I)
 - 8 Gruppen
 - Besprechung Fallbearbeitung
19.5.2020 von 14:00 bis 15:45
(Raum wird auf der Seite von Lst.
Schwarzenegger bekannt
gegeben.)



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- **Wiederholung**
- Carl/Rolf



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- **Carl/Rolf**





Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf





Aufbau Vorlesung

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 17./18.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 24./25.2.	Strafarten
3	Mo/Di 02./03.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 09./10.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 16./17.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 23./24.3.	Stationäre therapeutische Suchtbehandlung und junge Erwachsene
7	Mo/Di 30./31.3.	Ambulante Massnahmen/ Verwahrung
8	Mo/Di 06./07.4.	Verwahrung/ Einziehung
9	Mo/Di 13./14.4.	Einziehung
10	Mo/Di 27./28.4.	Vollzug
11	Mo 04.5.	Alain Joset - Strafrechtliche Massnahmen aus Sicht der Verteidigung
12	Di 05.5.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
13	Mo/Di 11.5.	Gregor Tönnissen/Évi Forgó - Risikoorientierte Täterarbeit und forensische Therapie
14	Mo 18.5.	Elmar Habermeyer – stationäre therapeutische Massnahmen
15	Mo 25.5.	Marc Graf - Gefährlichkeitsprognosen



Expertenvorträge



Strafrechtliche Massnahmen aus Sicht der Verteidigung

Alain Joset

Advokat und Fachanwalt SAV
Strafrecht

Montag 04. Mai 2020,
16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Risikoorientierte Täterarbeit und forensische Therapie

Gregor Tönissen
Direktor des Massnahmenzentrum Uitikon

Dr. phil. Évi Forgó Baer
Leitende Psychologin, Bereichsleiterin
Adoleszentenforensik

Montag 11. Mai 2020,
16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Stationäre therapeutische Massnahmen

Prof Dr. med. Elmar Habermeyer

Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie, Rheinau

Montag 18. Mai 2020,
16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Gefährlichkeitsprognosen

Prof Dr. med. Marc Graf
Direktor Universitäre Psychiatrische
Kliniken, Basel
Montag 25. Mai 2020,
16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Gerichtsbesuche



Gerichtsbesuche

Lic. iur. Marie Schurr
Präsidentin Bezirksgericht Zürich





Gerichtsbesuche

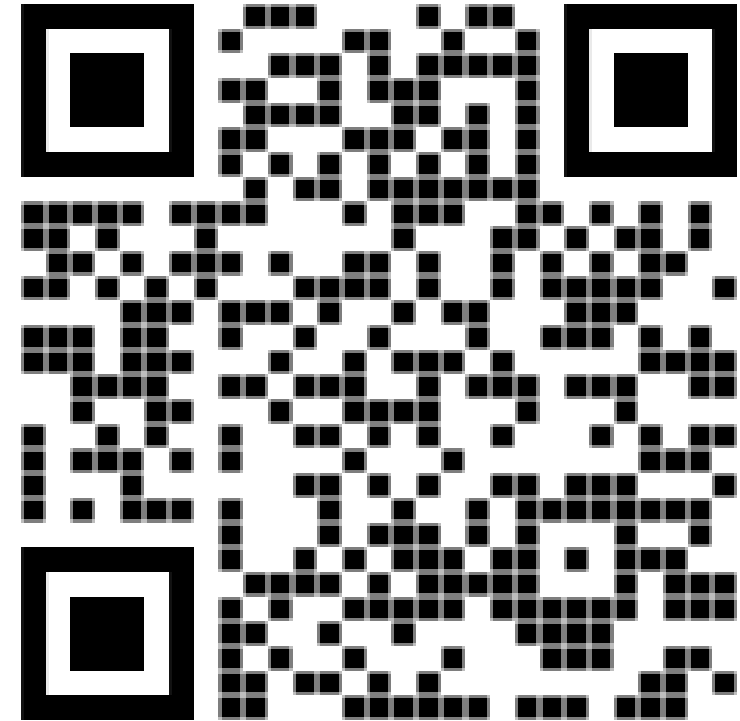
- Hauptverhandlungen
am Bezirksgericht Zürich
- Fünf Gruppen
à 30 Studierenden
- Diskussion/Urteilsberatung
mit GerichtsschreiberIn
und Assistent
- Fragen an RichterInnen
nach der Verhandlung

Gruppe	Datum	Zeit	Thema
1	Do., 12.3.	08.15	Widerhandlung BetmG
2	Mo., 16.3.	14.00	Irreführung der Rechtspflege
3	Di., 24.3.	09.00	Betrug
4	Do., 26.3.	08.00	Widerhandlung BetmG
5	Do., 26.3.	13.30	Widerhandlung BetmG



Gerichtsbesuche

- Anmeldung auf OLAT:
«Strafrecht AT II FS 2020 –
Gerichtsbesuche»
- Direktlink:
<https://lms.uzh.ch/url/RepositoryEntry/16718365279>
- Einschreibung ab: Mittwoch
19. Februar 2020, 10.00 Uhr





Prodesse et delectare

Urania-Parkhaus-Mörderin

Carlos Hanimann

Mathias Ninck

Elisabeth Bronfen (Moderation)

Mittwoch 18. März 2020, 20.00h

Neubad, Luzern.





Einführung

Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - b. Geldstrafe/Busse
 - c. Freiheitsstrafen
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Strafrecht AT II

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**. **60 Tagessätze zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Strafrecht AT II

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

Wenn... (Strafbarkeit)
Wer hat sich Wie Wodurch
strafbar/schuldig gemacht?

ATI

Beschuldigte Person A. B., geboren am 22.03.1933 in C. von Schlossrued u. E.
geb. F., ledig, wohnhaft Musterstr. 108, 899 M. kausen

Straftatbestand Diebstahl etc.

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StGB

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-**, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von **120 Tagessätzen aufgeschoben**, unter Ansetzung einer **Probezeit von 3 Jahren**. **60 Tagessätze** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die **Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert**.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Schuldpunkt

Strafrecht AT II

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

...Dann
(Rechtsfolge/Bestrafung)

Beschuldigte Person A. B., geboren am 11.22.3333 in C., von Schlossrued, D.u. E.
geb. F., ledig,
wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen

Straftatbestand Diebstahl etc.

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 180 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 180 Tagessätzen** zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstadthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird Verzicht, hinsichtlich der Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer **Busse von Fr. 300.-** bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson

Bestrafungspunkt

Strafrecht AT II

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

ref. B-2/2010/845
Zürich, 15. April 2011

Zugestellt

Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
hat in Sachen

Beschuldigte Person	A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u.E. geb. F., ledig, wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen
Straftatbestand	Diebstahl etc.
Rechtsgrundlage	Art. 352 ff. StPO

erkannt:

- Der beschuldigte A. B. ist schuldig
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 139 StGB
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 139 StGB
 - des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne schriftlichen Vermerk im Sinne von Art. 139 Abs. 1 lit. d WStG
- Die beschuldigte Person wird mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-, oder mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen aufgeschlüsselt, unter Ansetzung eines Mindestsatzes von 3 Jahren, 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Wert der mit Urteil des Bezirksgerichts Thalwil vom 31.03.2008 beschlagnahmten Gegenstände wird eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 7'200.-, festgesetzt, die innerhalb von 1 Jahr zu zahlen ist.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
 - 1 Soft-Air Waffe, Smith & Wesson

Strafen und Massnahmen



Teilnahme am Sonderdelikt	Art. 26
Persönliche Verhältnisse	Art. 27
6. Strafbarkeit der Medien	Art. 28
Quellenschutz	Art. 28a
7. Vertretungsverhältnisse	Art. 29
8. Strafantrag.	
Antragsrecht	Art. 30
Antragsfrist	Art. 31
Unteilbarkeit	Art. 32
Rückzug	Art. 33

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

1. Geldstrafe.	
Bemessung	Art. 34
Vollzug	Art. 35
Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 36
2. <i>Aufgehoben</i>	Art. 37–39
3. Freiheitsstrafe.	
Dauer	Art. 40
Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	Art. 41

Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen

1. Bedingte Strafen	Art. 42
2. Teilbedingte Freiheitsstrafe	Art. 43
3. Gemeinsame Bestimmungen.	
Probezeit	Art. 44
Bewährung	Art. 45
Nichtbewährung	Art. 46

Dritter Abschnitt: Strafzumessung

1. Grundsatz	Art. 47
2. Strafmilderung.	
Gründe	Art. 48
Wirkung	Art. 48a
3. Konkurrenz	Art. 49
4. Begründungspflicht	Art. 50
5. Anrechnung der Untersuchungshaft	Art. 51

Vierter Abschnitt:

Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung.	
Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
3. Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65

Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen

1. Friedensbürgschaft	Art. 66
-----------------------	---------



1a. Landesverweisung	
a. Obligatorische Landesverweisung	Art. 66a
b. Nicht obligatorische Landesverweisung	Art. 66a ^{bis}
c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall	Art. 66b
d. Zeitpunkt des Vollzugs	Art. 66c
e. Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung	Art. 66d
2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot	
a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen	Art. 67
Inhalt und Umfang	Art. 67a
b. Kontakt- und Rayonverbot	Art. 67b
c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote	Art. 67c
Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots	Art. 67d
3. Fahrverbot	Art. 67e
<i>Gegenstandslos</i>	Art. 67f
4. Veröffentlichung des Urteils	Art. 68
5. Einziehung.	
a. Sicherungseinziehung	Art. 69
b. Einziehung von Vermögenswerten.	
Grundsätze	Art. 70
Ersatzforderungen	Art. 71
Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation	Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten	Art. 73

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

1. Vollzugsgrundsätze	Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.	
Grundsätze	Art. 75
Besondere Sicherheitsmassnahmen	Art. 75a
Vollzugsort	Art. 76
Normalvollzug	Art. 77
Arbeitsexternat und Wohnexternat	Art. 77a
Halbgefängenschaft	Art. 77b
Einzelhaft	Art. 78
<i>Aufgehoben</i>	Art. 79
Gemeinnützige Arbeit	Art. 79a
Elektronische Überwachung	Art. 79b

Abweichende Vollzugsformen	Art. 80
Arbeit	Art. 81
Aus- und Weiterbildung	Art. 82
Arbeitsentgelt	Art. 83
Beziehungen zur Aussenwelt	Art. 84
Kontrollen und Untersuchungen	Art. 85
Bedingte Entlassung.	
a. Gewährung	Art. 86
b. Probezeit	Art. 87
c. Bewährung	Art. 88
d. Nichtbewährung	Art. 89
3. Vollzug von Massnahmen	Art. 90
4. Gemeinsame Bestimmungen.	
Disziplinarrecht	Art. 91
Unterbrechung des Vollzugs	Art. 92
Informationsrecht	Art. 92a

Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung

Bewährungshilfe	Art. 93
Weisungen	Art. 94
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 95
Soziale Betreuung	Art. 96

Sechster Titel: Verjährung

1. Verfolgungsverjährung.	
Fristen	Art. 97
Beginn	Art. 98
2. Vollstreckungsverjährung.	
Fristen	Art. 99
Beginn	Art. 100
3. Unverjährbarkeit	Art. 101

Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens

Strafbarkeit	Art. 102
<i>Aufgehoben</i>	Art. 102a

Zweiter Teil: Übertretungen

Begriff	Art. 103
Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils	Art. 104
Keine oder bedingte Anwendbarkeit	Art. 105

Busse	Art. 106
<i>Aufgehoben</i>	Art. 107
	Art. 108
Verjährung	Art. 109

Dritter Teil: Begriffe

Art. 110

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.	
Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117
2. Schwangerschaftsabbruch.	
Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
<i>Aufgehoben</i>	Art. 121
3. Körperverletzung.	
Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126
4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.	
Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128 ^{bis}
Gefährdung des Lebens	Art. 129
<i>Aufgehoben</i>	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136



Strafen



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - b. Geldstrafe/Busse
 - c. Freiheitsstrafen
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafrahmen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



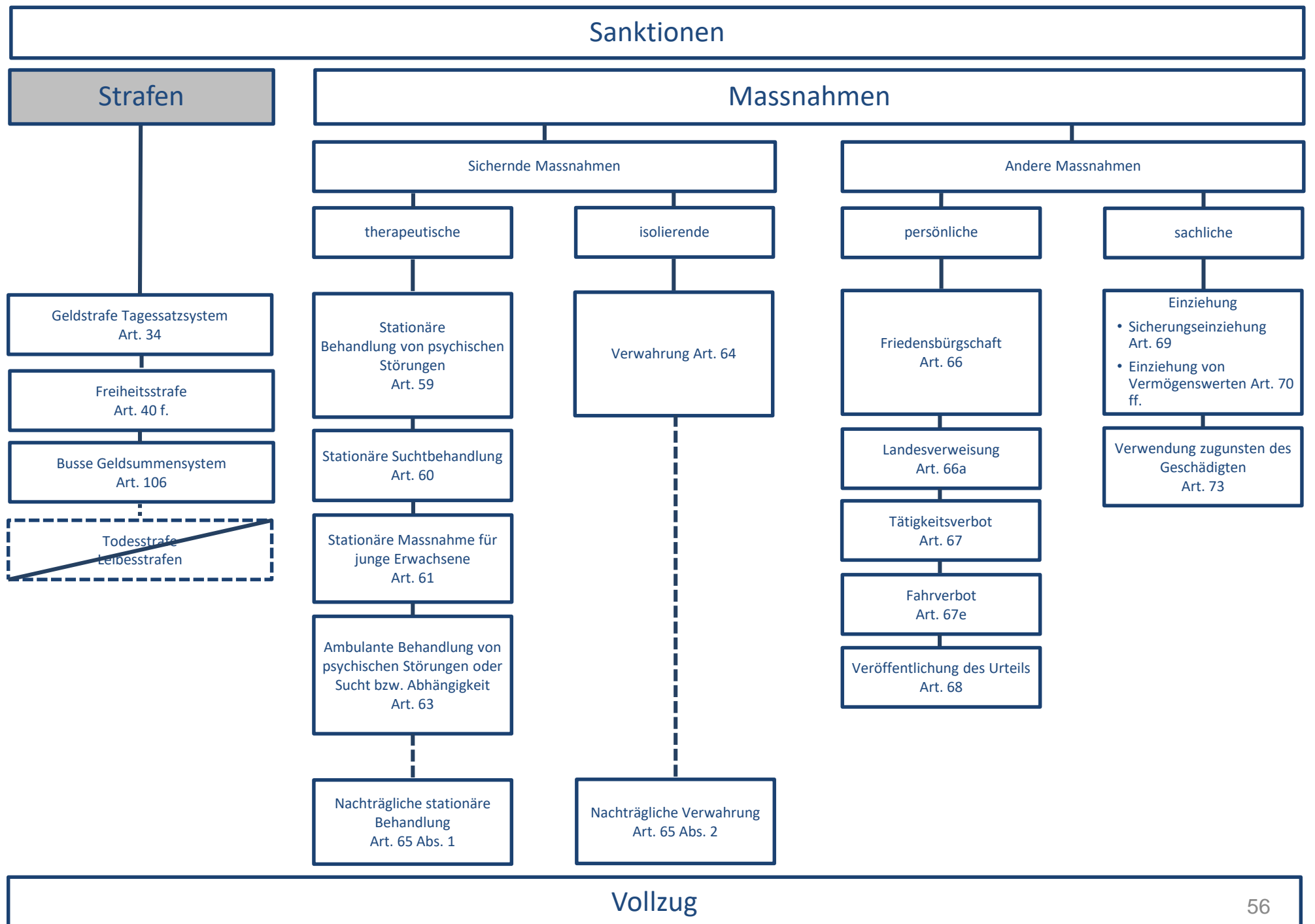
Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Was ist eine Strafe?

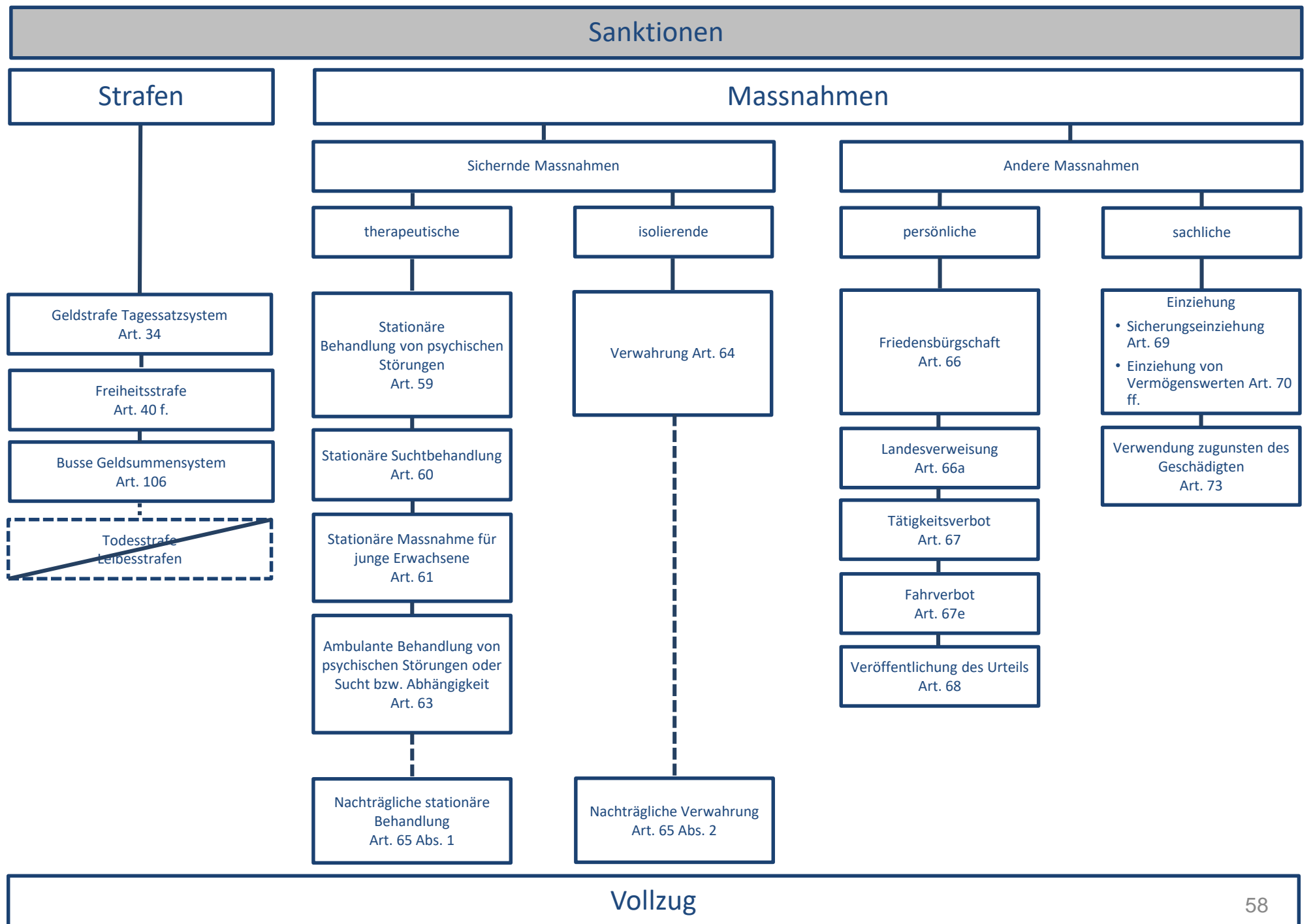
- Strafe ist, was das Strafgesetz als *Strafe* bezeichnet.
- Schuldausgleichender repressiver Eingriff in Rechtsgüter des Täters





Was ist eine Strafe?

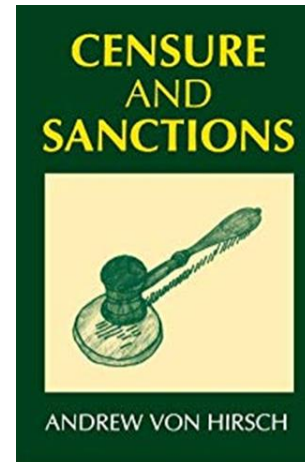
- Strafe ist alles, was im StGB unter den *Sanktions*begriff fällt.
- Staatlich angeordnete Rechtsfolge für tatbestandsmässige rechtswidrige Tat.





Was ist eine Strafe?

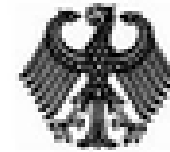
- Censure and Sanctions
- Tadel und Übel



Was ist eine Strafe?

Kommunikative Dimension:

- „Täter, Du hast Unrecht getan“
- „Opfer, Dir ist Unrecht geschehen“
- „An alle: Unrecht wird nicht toleriert“



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Was ist eine Strafe?

Die Engel-Kriterien (Was ist «strafrechtliche Anklage»)

1. Zuordnung nationales Recht
2. Natur des Vergehens
3. Art und Schwere der Sanktion



EGMR-Urteil no. 5100/71 etc. i.S. Engel gg. Niederlande vom 8 Juni 1976

Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Domenico Silano

<https://www.blick.ch/storytelling/2019/60jahre/postraeuber/index.html>

Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Was ist eine Strafe?

Auch wenn der Entzug des Führerausweises eine von der strafrechtlichen Sanktion unabhängige Verwaltungsmaßnahme ist, weist er mit dieser in verschiedener Hinsicht grosse Ähnlichkeiten auf: Ein Warnungsentzug wird aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzung ausgesprochen ... Unbestrittenermassen wird mit dem Führerausweisentzug sodann ein repressiver und präventiver Zweck verfolgt und hat dieser zugleich eine einschneidende Wirkung für den Betroffenen. Der Strafcharakter des Warnungsentzugs im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist deshalb zu bejahen.



BGE 121 II 22

Was ist eine Strafe?

Auch wenn der Entzug des Führerausweises eine von der strafrechtlichen Sanktion unabhängige Verwaltungsmaßnahme ist, weist er mit dieser in verschiedener Hinsicht grosse Ähnlichkeiten auf: Ein Warnungsentzug wird aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzung ausgesprochen ... Unbestrittenermassen wird mit dem Führerausweisentzug sodann ein repressiver und präventiver Zweck verfolgt und hat dieser zugleich eine einschneidende Wirkung für den Betroffenen. Der Strafcharakter des Warnungsentzugs im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist deshalb zu bejahen.



BGE 121 II 22

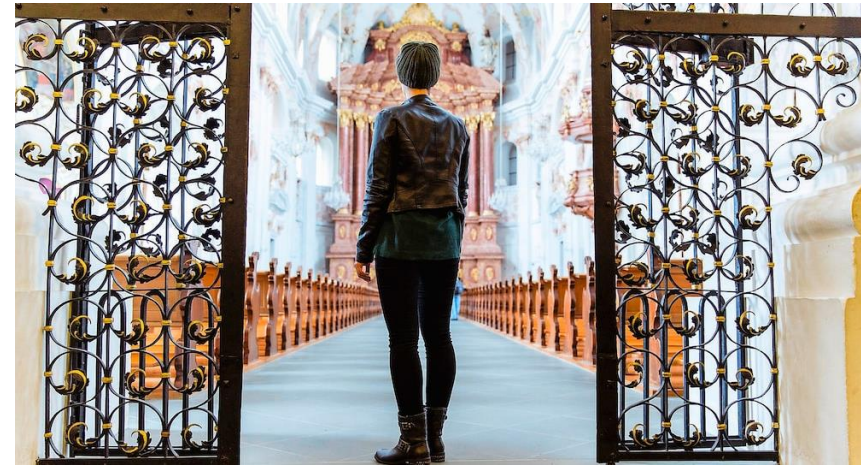
Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- **Stadionverbote für Fussballfan**
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- **Berufsverbote**
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



www.blick.ch/news/schweiz/missbrauchsfall-im-bistum-basel-der-priester-verging-sich-an-mir-id2499275.html

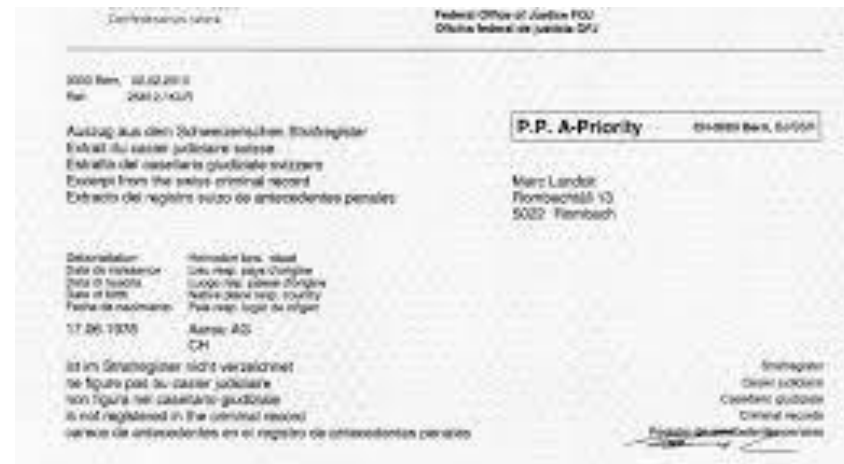
Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- **Urteilsveröffentlichung**
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



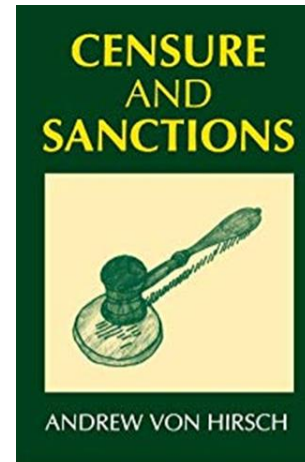
Was ist eine Strafe?

- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Zusammenfassung

- Tadel und Übel
- Die Engel-Kriterien
 1. Nationales Recht
 2. Natur des Vergehens
 3. Art Schwere Sanktion





Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



Strafzweckdebatte

Freiheits-/Geldstrafen sind
staatliche Eingriffe in Grund-
rechte (Freiheit, Eigentum)

Rechtfertigung?



Strafzweckdebatte

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar





Strafzweckdebatte

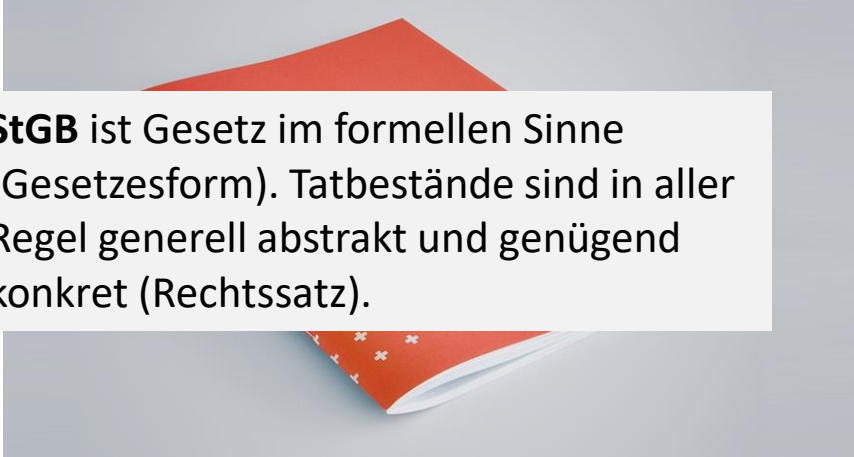
Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer **gesetzlichen Grundlage**.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



StGB ist Gesetz im formellen Sinne (Gesetzesform). Tatbestände sind in aller Regel generell abstrakt und genügend konkret (Rechtssatz).

Strafzweckdebatte

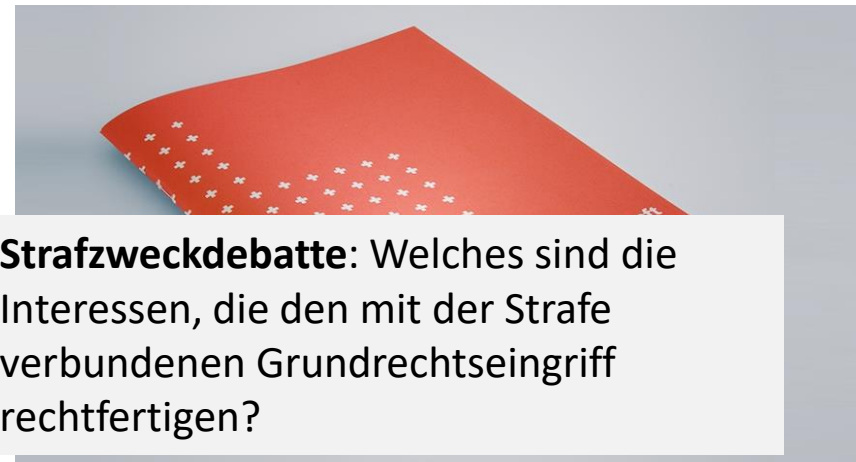
Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Strafzweckdebatte

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Bei der **Strafzumessung** geht es um die Festlegung der verhältnismässigen Strafe

Strafzweckdebatte

Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Körperstrafen verletzen den Kerngehalt der persönlichen Freiheit.



Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Relevanz Strafzweckdebatte

- Strafzumessung (Art. 47)
- Bedingter Strafvollzug
- Massnahmen



Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung





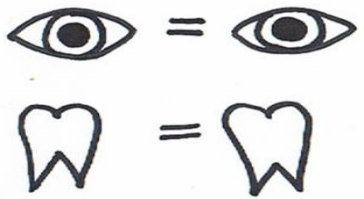
Absolut vs. Relativ

«Strafzwecktheorien können zunächst grob unterteilt werden in solche, die in der Strafe die Antwort auf eine begangene Straftat sehen, und solche, die die Strafe als Mittel der Prävention betrachten.»



Anna Coninx, Rechtsphilosophische Grundlagen des Strafens und aktuelle Entwicklungen im Massnahmenrecht, recht 2016, 157 ff., 158

Strafzwecke



Vergeltung



Prävention

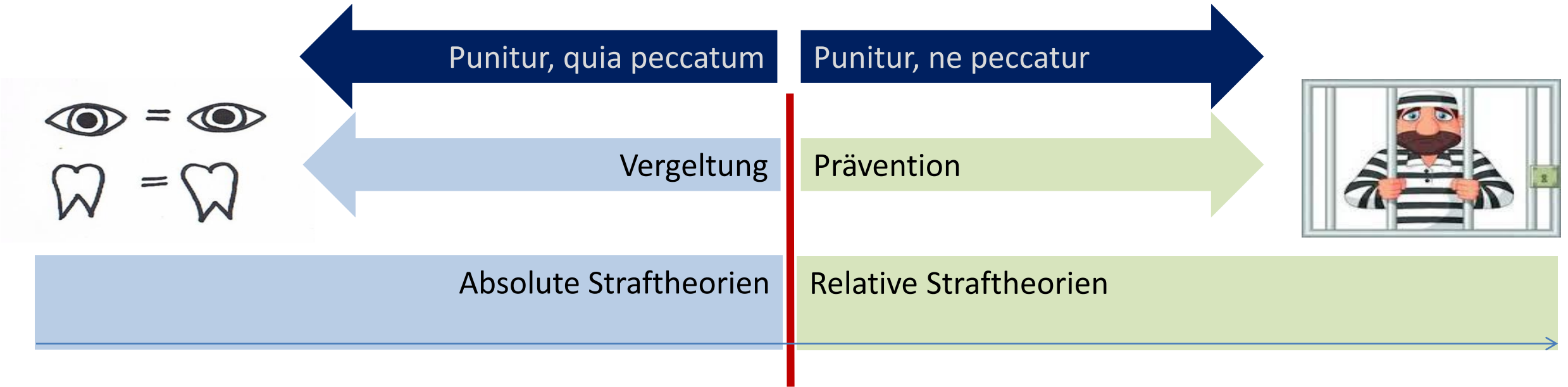


Absolute Straftheorien

Relative Straftheorien



Strafzwecke





Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung

Absolute Straftheorien

«absolute Strafzwecke verlangen, dass der Rechtsbruch gesühnt werde, weil er stattgefunden hat, nicht etwa, weil es dann dem Opfer besser geht oder weil der Täter dabei etwas lernt... [oder] Kriminalität verhindert werden kann»



Hans Wiprächtiger

Absolute Straftheorien

- Staatliche Vergeltungsstrafe als ein den Opfern entwundenes, zivilisatorisch gezähmtes Racherecht



Bildquelle: www.burglosenstein.at/index.php/fehde-um-frondsberg.html

Absolute Straftheorien

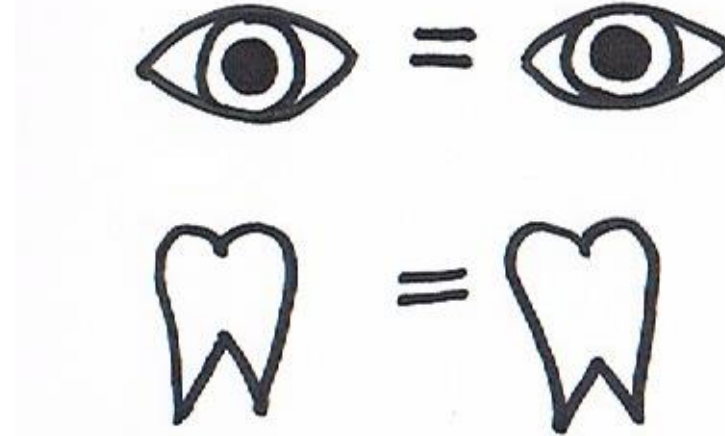
Absolute Straftheorien

- Die Bestrafung nimmt den Verbrecher als autonome Person in Verantwortung



Absolute Straftheorien

- Vergeltung als Talion: Strafe muss der Tat entsprechen (Auge um Auge)
- «Kontrollierte Vergeltung»





Absolute Straftheorien

„[D]ie Vergeltungsidee ... hat sie nicht nur den Anspruch, dem Strafrecht ein Fundament zu geben, sondern will ihm auch Grenzen ziehen.“

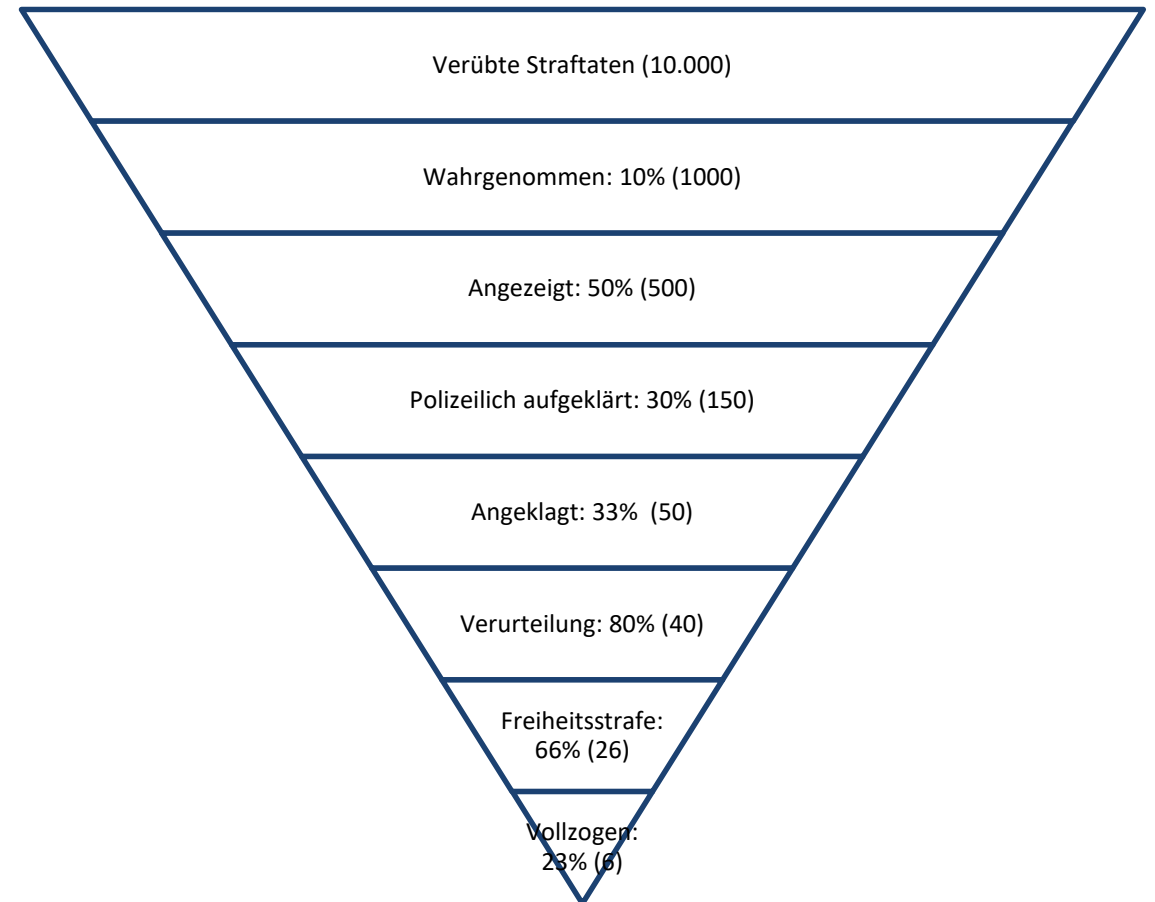


Tonio Walter, Die Vergeltungsidee als Grenze des Strafrechts, JZ 13/2019, 649 ff.

Absolute Straftheorien

Empirisches Gegenargument

- Vergeltung allen Unrechts zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit?
- De facto nicht einmal 1 Promille bestraft



Zusammenfassung absolute Straftheorien

Pro:

- Vergeltung ist begrenzt
(Tatstrafrecht)

Contra:

- Strafe als Selbstzweck, kein Nutzen
- Wiederherstellung Gerechtigkeit
- Sühne qua Strafe extrem selten



Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

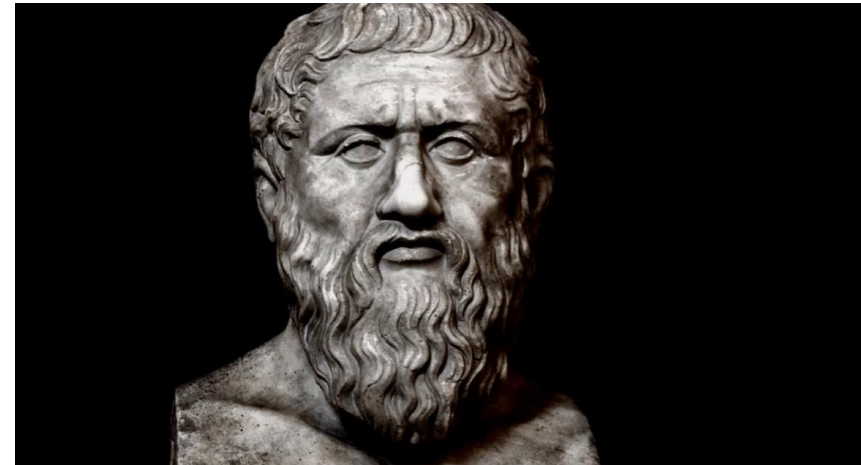
Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Relative Straftheorien

«Kein kluger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde»



Platon, zitiert nach Roxin AT I, 74



Relative Straftheorien

«È meglio prevenire i delitti
che punirgli»



Cesare Beccaria (1738–1794)
Dei delitti e delle pene



Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Relative Straftheorien

Spezialprävention

Verhinderung von Kriminalität
durch Einwirkung auf den Täter



Franz von Liszt (1851–1919)

Der Zweckgedanke im Strafrecht ZSTW 3/1883 1-47



Relative Straftheorien

Spezialprävention

Verhinderung von Kriminalität
durch Einwirkung auf den Täter



Franz von Liszt (1851–1919)

Der Zweckgedanke im Strafrecht ZSTW 3/1883 1-47

Spezialprävention

- Negative: Abschreckung Täter
(short sharp shock)
- Negative: Sicherung
(incapacitation)
- Positive: Besserung
(Resozialisierung)



Franz von Liszt (1851–1919)
Der Zweckgedanke im Strafrecht ZSTW 3/1883 1-47

Spezialprävention

Pro

- Nutzenorientiertes Strafen

Contra

- Abschreckung v. Rückfall
- Besserung v. Rückfall
- Sicherung begrenzt Strafe nicht
- Besserung wider Willen



Franz von Liszt (1851–1919)

Der Zweckgedanke im Strafrecht ZSTW 3/1883 1-47, 36

Relative Straftheorien

Generalprävention

Verhinderung von Kriminalität
durch Einwirkung auf die
Allgemeinheit



Paul Johann Anselm
Ritter v. Feuerbach (1775–1833)

Relative Straftheorien

Generalprävention

Verhinderung von Kriminalität
durch Einwirkung auf die
Allgemeinheit



Paul Johann Anselm
Ritter v. Feuerbach (1775–1833)



Strafzwecke

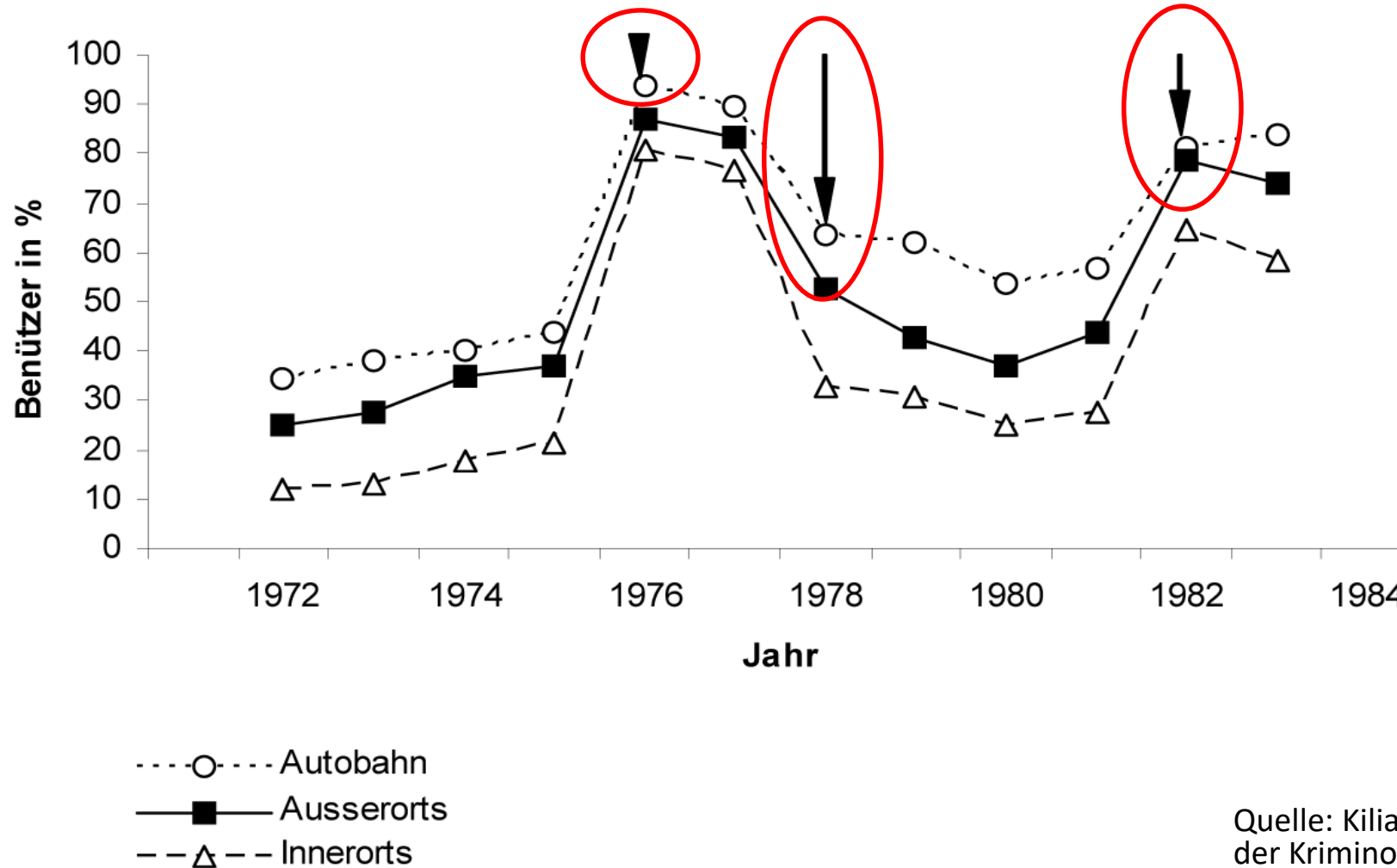
Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

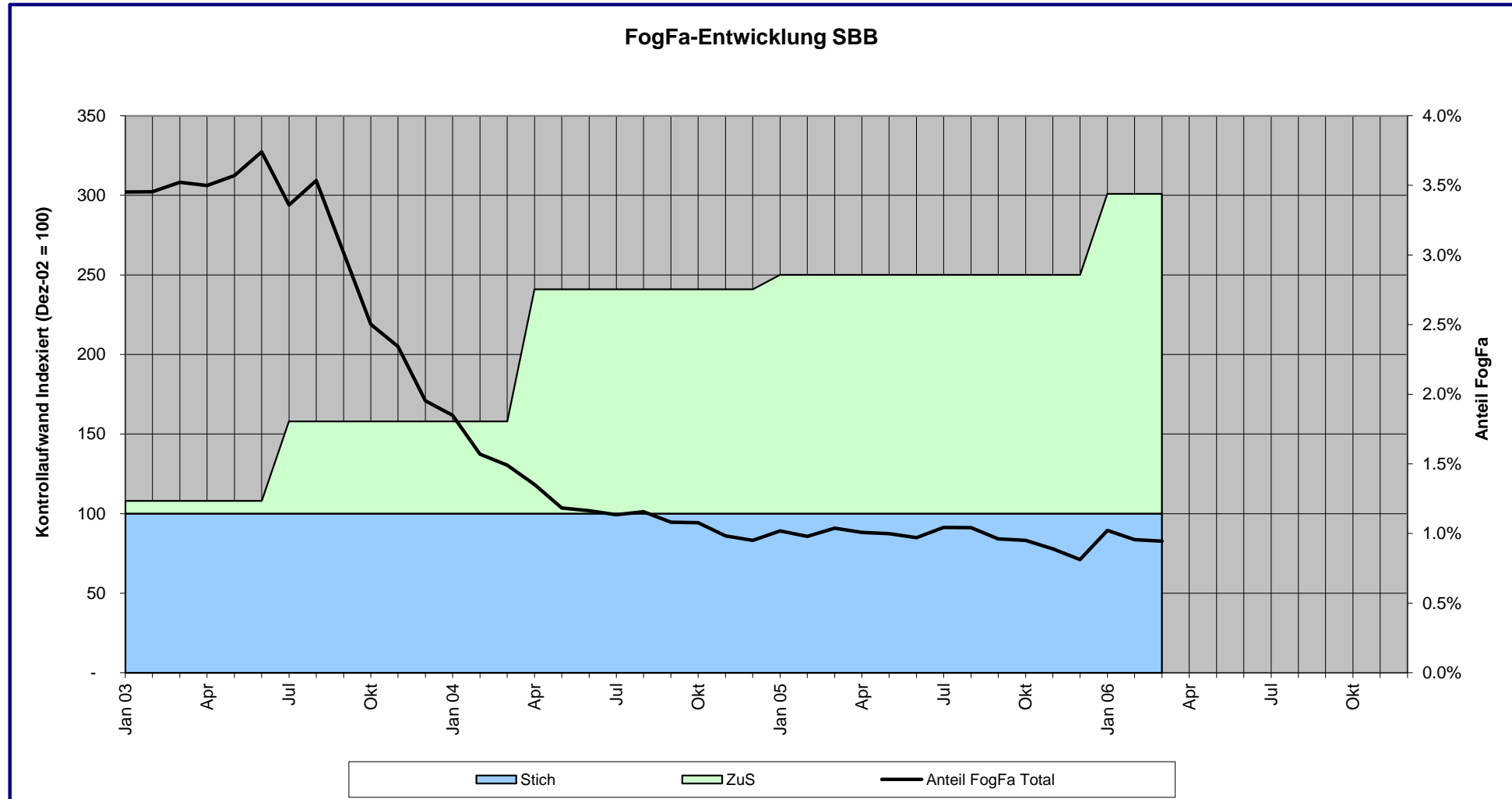
Relative Straftheorien

- **Spezialprävention**
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- **Generalprävention**
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung

Relative Straftheorien



Relative Straftheorien



Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung



Günther Jakobs, Norm, Person, Gesellschaft –
Vorüberlegungen zu einer Rechtsphilosophie,
Berlin 1997, 2. Aufl. 1999.

Generalprävention

Pro:

- Strafe nutzenorientiert

Contra:

- Abschreckung Allgemeinheit?
- Exempel statuieren
- Normbestätigung nicht messbar.



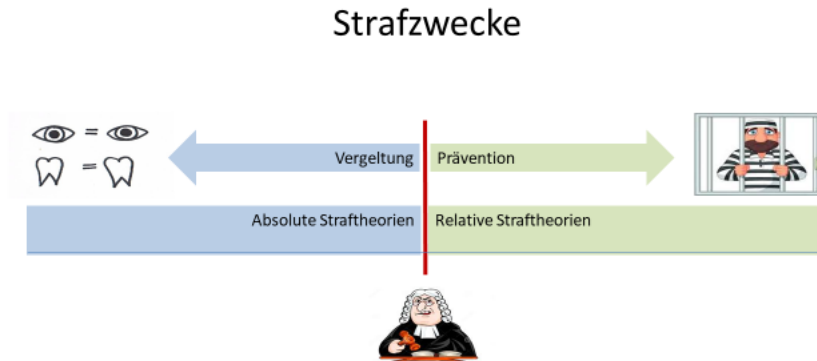
Zusammenfassung Strafzwecke

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 17./18.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 24./25.2.	Strafarten
3	Mo/Di 02./03.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 09./10.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 16./17.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 23./24.3.	Stationäre therapeutische Suchtbehandlung und junge Erwachsene
7	Mo/Di 30./31.3.	Ambulante Massnahmen/ Verwahrung
8	Mo/Di 06./07.4.	Verwahrung/ Einziehung
9	Mo/Di 13./14.4.	Einziehung
10	Mo/Di 27./28.4.	Vollzug
11	Mo 04.5.	Alain Joset - Strafrechtliche Massnahmen aus Sicht der Verteidigung
12	Di 05.5.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
13	Mo/Di 11.5.	Gregor Tönnissen/Évi Forgó - Risikoorientierte Täterarbeit und forensische Therapie
14	Mo 18.5.	Elmar Habermeyer – stationäre therapeutische Massnahmen
15	Mo 25.5.	Marc Graf - Gefährlichkeitsprognosen



Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Leseempfehlungen

- Anna Coninx, Rechtsphilosophische Grundlagen des Strafens und aktuelle Entwicklung im Massnahmenrecht, recht 2016, 157-179
- Tatjana Hörnle, Straftheorien, 2. Aufl., Tübingen 2017, S. 31 – 42 (expressive Straftheorien)
- Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder, Was schützt eigentlich Strafrecht (und schützt es überhaupt etwas?), S. 4-6 (zu relativen Straftheorien und zur Vereinigungstheorie)
- Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder, Die funktionale Stellung der Schuld in absoluten und relativen Straftheorien, in: N. Queloz et. al. (Hrsg.), Mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo, Zürich 2012, 297 ff.
- Kurt Seelmann, Hegels Straftheorien, in: Andreas von Hirsch et. al. (Hrsg.), Strafe – Warum? (Gegenwärtige Strafbegründungen im Lichte von Hegels Straftheorie), Baden-Baden 2017, 79 ff.
- Tonio Walter, Die Vergeltungsidee als Grenze des Strafrechts, JZ 13/2019, 649 ff.
- Franz von Liszt Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZSTW 3 1883 1-47